

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 12. Dezember 2024 in Berlin**

Beschluss

**TOP 11 Reformstaatsvertrag öffentlich-rechtlicher Rundfunk/
Rundfunkbeitrag**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden zu dem bereits auf ihrer Konferenz am 25. Oktober 2024 beschlossenen und als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
3. Weiterhin beschließen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den als Anlage 2 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“.
4. Der darin beschlossene Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrages sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente.

Dabei soll der Vorschlag der KEF zur Anpassung des Rundfunkbeitrags künftig unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht.

Die Quoren werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung wie folgt gestaffelt festgelegt:

- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung bis zu 2 %, ist ein Widerspruch durch mindestens 3 Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2 bis 3,5 % ist ein Widerspruch durch mindestens 2 Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 3,5 bis 5 % ist ein Widerspruch durch mindestens 1 Land erforderlich.
- Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder erfolgen.

Geringere Schwankungen können so ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleiben.

5. Die angestoßenen Reformen führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten. Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages gelten ab den Jahren 2027 bis 2029 und entfalten ab dann auch ihre Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht berücksichtigen zu können, erfolgt daher auch eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden, sodass eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgt.
6. Für diese umfangreiche Neubewertung des Finanzbedarfes durch die KEF bedarf es eines Übergangszeitraumes. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sog. „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für diesen Übergang gewährleistet werden kann. An der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrags 18,36 Euro wird für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten. Dieses von der Ländergesamtheit als föderaler Verantwortungsgemeinschaft vereinbarte Verfahren für den Systemwechsel folgt in Wahrnehmung ihres Gestaltungsauftrages und zur Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
7. Für die Übergangszeit sollen die Anstalten daher Zugriff auf die gesperrte Sonderrücklage III erhalten, soweit für die Übergangszeit akute finanzielle Engpässe zur Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu überbrücken sind. Die Landesrundfunkanstalten der ARD werden aufgefordert, die Rücklagen so zu verwenden, dass die Finanzausstattung aller neun Landesrundfunkanstalten – insbesondere der kleinen und mittleren Rundfunkanstalten – sichergestellt bleibt.

8. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen und nehmen in Aussicht, auch diesen Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
9. Die Länder haben die Einreichung von Verfassungsbeschwerden durch ARD und ZDF zur Kenntnis genommen, die während der noch laufenden Beratungen erfolgt ist. Sie gehen davon aus, dass mit diesem Beschluss die Grundlage für die Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF entfallen ist.
10. Vor der für März 2025 vorgesehenen Unterzeichnung werden die Länder mit ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der KEF den in Aussicht genommenen Staatsvertrag erörtern. Im Anschluss werden die Länder ihre Entscheidung über die Unterzeichnung im Lichte dieser Erörterung und des Fortgangs des verfassungsrechtlichen Verfahrens treffen.
11. Die Reformen weisen einen klaren Weg, ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Zukunft digitaler, schlanker und moderner aufzustellen. Die Länder erwarten von den Rundfunkanstalten, dass sie diesen Weg aktiv mitgehen und mitgestalten, ihre Angebote zum Nutzen für alle Teile der Gesellschaft weiterentwickeln sowie die heute schon möglichen Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten nutzen. Dies umfasst auch, dass sie bei ihren nächsten Bedarfsanmeldungen den Reformen Rechnung tragen.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Bayern

Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Bayern werden den Staatsvertragsentwurf zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages erst dann paraphieren und dem Landtag zur Anhörung zuleiten, wenn die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren durch Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegenstandslos geworden sind. Über ein neues Finanzierungsverfahren kann nur auf Basis eines stabilen Rundfunkbeitrags entschieden werden. Entscheidend ist, dass die auf den Weg gebrachten Reformen erst wirken, bevor Anpassungen beim Beitrag in Frage kommen.